

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

II. Nachtrag zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hofgeismar vom 01.Januar 2007

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915 in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBI. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBI. S. 602) sowie der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBL. S 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar in ihrer Sitzung vom 30.01.2023 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

Gebührenverzeichnis für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hofgeismar

Die Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hofgeismar wird um § 4 a erweitert, der folgende Fassung erhält:

§ 4 a Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 Prozent.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser II. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hofgeismar, den 07.02.2023

DER MAGISTRAT DER STADT HOFGEISMAR

T. Busse Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: 10.02.2023